

52. 1. Begriff der Klasse im § 395 BGB.
2. Muß der Reichsmilitärfiskus die Forderung einer Stadtgemeinde auf Grund seiner Veranlagung zur Wertzuwachssteuer nach

Maßgabe des preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 gegen sich gelten lassen, wenn er gegen die Veranlagung keinen Einspruch eingelegt hat?

V. Zivilsenat. Urt. v. 3. Mai 1913 i. S. Reichsmilitärfiskus (R.)  
w. Stadtgemeinde Cöln (Bekl.). Rep. V. 517/12.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der klagende Reichsmilitärfiskus hat der verklagten Stadtgemeinde das Ummwallungsgelände der Stadt Cöln im Jahre 1907 verkauft. Nach den getroffenen Vereinbarungen war die „Zahlung der dritten Kaufpreiskate von 2125000 M. im Girowege an die Festungsbaukasse Cöln“ am 31. März 1911 fällig. Die Beklagte zahlte nur 2115626,69 M. Gegen die Klage auf Zahlung des Restes von 9373,31 M. wandte sie ein, sie habe diese Forderung des Klägers dadurch getilgt, daß sie Gegenforderungen von zusammen 9373,31 M. in rechtmäßiger Weise aufgerechnet habe. Sie habe nämlich Forderungen gehabt: 1. gegen das Artilleriedepot an Grundsteuern und an Umsatzsteuern, 2. gegen die Garnisonverwaltung an Umsatzsteuern, 3. gegen die Fortifikation an Wertzuwachssteuer, im Gesamtbetrage von 9373,31 M. Der Kläger machte hiergegen zunächst geltend, die Aufrechnung sei, soweit die angeblichen Gegenforderungen sich nicht gegen die Fortifikation richteten, gemäß § 395 BGB. unzulässig, weil verschiedene Kassen in Frage kämen. Sodann stellte er das Bestehen der Gegenforderungen überhaupt in Abrede.

Der erste Richter erachtete die Aufrechnung mit den nicht gegen die Fortifikation gerichteten Gegenforderungen nach § 395 BGB. für unzulässig, dagegen die Forderung der Beklagten an Wertzuwachssteuer gegen die Fortifikation für gerechtfertigt, und wies die Klage in Höhe dieser Gegenforderung auf Grund der Aufrechnung ab, verurteilte die Beklagte aber im übrigen. Der Berufungsrichter wies die Berufung des Klägers zurück und wies auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfange ab. Mit der Revision verfolgte der Kläger Berufung der Beklagten nach dem ganzen Klageantrage. Das Berufungsurteil wurde, soweit dadurch die Klage im vollen Umfange abgewiesen war, aufgehoben und die Berufung der

Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Im übrigen wurde die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Unstreitig ist, daß dem klagenden Reichsmilitärfiskus aus dem Verkaufe von Umwallungsgelände in Cöln an sich eine Restkaufpreisforderung von 9373,31 *M* zusteht und daß die verklagte Stadtgemeinde diesen Betrag an die Festungsbaukasse in Cöln zu zahlen hatte. Die Beklagte will die Kaufpreisforderung durch Aufrechnung mit angeblich ihr zustehenden Gegenforderungen getilgt haben. Von diesen Gegenforderungen waren nach den eigenen Angaben der Beklagten 1285,92 *M* Grundsteuern und 7724,85 *M* Umsatzsteuern aus der Artilleriedepotkasse in Cöln und 71,48 *M* Umsatzsteuern aus der Garnisonverwaltungskasse in Cöln zu berichtigen. Nach § 395 BGB. ist aber gegen eine Forderung des Reichs die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist. Daraus folgt die Unzulässigkeit der Aufrechnung mit den genannten angeblichen Gegenforderungen. Denn die Festungsbaukasse einerseits und die Artilleriedepot-, und Garnisonverwaltungs-Kassen andererseits sind voneinander verschiedene Kassen des Reichs. Die Fortifikation, das Artilleriedepot und die Garnisonverwaltung in Cöln gehören zu den Lokalbehörden der Militärverwaltung, d. i. zu den Behörden, welche die Anweisungen der Zentral- und Provinzialbehörden unmittelbar auszuführen und Grundstücke, Gelder, Geräte und Materialien zu verwalten haben. Nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften (vgl. L. Meyer, Grundzüge der Deutschen Militärverwaltung, 3. Aufl. S. 106 flg.) sind jeder der drei Behörden besondere Verwaltungszweige zugewiesen: die Fortifikation verwaltet die örtlichen Festungseinrichtungen und führt die angeordneten Bauten und Beschaffungen für das Festungswesen aus; das Artilleriedepot hat die zu seinem Bereiche gehörenden Heeresbedürfnisse aufzubewahren, zu erhalten, nach Bedarf zu ergänzen, zum Friedens- und Kriegsgebrauch an die Truppen auszugeben und das bei diesen außer Gebrauch tretende Material wieder in Empfang zu nehmen; der Garnisonverwaltung liegt die örtliche Verwaltung der Gebäude und Grundstücke ob, die zur Unterbringung und zum Gebrauche für die Truppen dieses Standorts bestimmt sind und nicht einem besonderen Verwaltungszweig

angehören. Jede der drei Behörden ist mit einer eigenen Kasse versehen, die selbständig von besonderen Kassenbeamten verwaltet wird (Meyer a. a. O. S. 137, 139). Jede Einnahme und jede Ausgabe der Kassen muß in dazu bestimmte Kassenbücher eingetragen werden. Bei jeder Kasse sind ein Kassenhauptbuch und ein Kassennebenbuch zu führen. In dem Kassenhauptbuche werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse ohne Unterschied in zeitlicher Reihenfolge gebucht, während in dem Kassennebenbuche die Beträge in wirtschafts- oder etatzgemäßer Ordnung auf verschiedene Konten in der Weise eingetragen werden, daß jedes Konto die Einnahmen und Ausgaben für einen bestimmten Fonds nachweist (Meyer a. a. O. S. 143). Danach ist jede der drei Kassen als eine „Kasse“ im Sinne des § 395 BGB. zu erachten. Denn hier ist unter der „Kasse“, an welche die Leistung auf eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes zu erfolgen hat und aus der eine Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist, eine Amtsstelle des Reichs oder eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes zu verstehen, welche gewisse zur Verwendung für bestimmte Zwecke des Reichs usw. dienende Geldbestände selbständig verwaltet, insbesondere die zu den Geldbeständen bestimmungsgemäß fließenden Einnahmen entgegennimmt, die nach dem Zwecke der Geldbestände daraus zu bestreitenden Ausgaben bewirkt und über diese Einnahmen und Ausgaben amtliche Bücher führt.

Nicht beizustimmen ist der Meinung des Berufungsrichters: daß als Kassen des Reichs im Sinne des § 395 BGB. lediglich die Zentralkassen der verschiedenen Ressorts, in die der Reichsfiskus behufs zweckmäßigerer und leichterer Verwaltung gegliedert sei, nämlich des Reichsmilitärfiskus, des Reichseisenbahnfiskus, des Reichspostfiskus usw., anzusehen seien, während sich die im Interesse eines schnelleren Geschäftsganges von jedem Ressort in verschiedener Stufenfolge abgezweigten, der Zentralinstanz nachgeordneten Unterbehörden, soweit sie mit Geldverkehr befaßt seien, nicht als Kassen darstellen; daß daher beim Reichsmilitärfiskus, zum mindesten für das preussische Heer, die Generalmilitärkasse in Berlin (die die Zentralstelle für den gesamten Kassenverkehr und für die Buchführung über die ganze Geldbewegung bilde, die auf Grund des Reichshaushaltetats mit den erforderlichen Geldmitteln ausgestattet werde und mit der

(später alle nachgeordneten Stellen abzurechnen hätten) als die einzige alle Zweigstellen zusammenfassende Kasse zu gelten habe. Allerdings gilt in der Finanzverwaltung der Grundsatz fiskalischer Kasseneinheit, wonach sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Haushalte des Staates in einer Kasse zusammengefaßt werden.

v. Hechel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4 S. 284; Jeller im Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 477.

Dieser Grundsatz bezieht sich jedoch nur auf die Durchführung der vollkommenen Staatseinheit. Für die Bestimmung des Begriffs „Kasse“ im § 395 BGB. kann er nicht in Betracht kommen. Denn würde er hierfür maßgebend sein, so müßte angenommen werden, daß jeder Staat, ebenso das Deutsche Reich und jeder Kommunalverband nur eine Kasse habe, und dann wäre die Vorschrift im § 395 BGB. ohne Bedeutung. Insbesondere wäre auch die Generalmilitärkasse in Berlin nicht als Kasse des Reichs zu erachten. Zwar bildet die Generalmilitärkasse die Zentralkasse für das preussische Heer und die ihm einverleibten Kontingente anderer Staaten. Aber sie steht ebenso, wie die Kassen der Marine-, Post- und Telegraphenverwaltung, als Spezialkasse unter der Reichshauptkasse, in welcher sämtliche Einnahmen zusammenfließen.

Meyer a. a. O. S. 135; Meyer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. Bd. 2 S. 309.

Der Begriff „Kasse“ ist vielmehr nach dem natürlichen Wortsinne und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu bestimmen, und danach ergibt sich die oben dargestellte Bedeutung. Diese entspricht auch der Bedeutung, die das Wort „Kasse“ offenbar hat im § 411 BGB., wonach im Falle der Abtretung von Dienst Einkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt „die auszahlende Kasse“ von der Abtretung zu benachrichtigen ist und bis zur Benachrichtigung die Abtretung als „der Kasse nicht bekannt“ gilt, sowie im Art. 92 GG. z. BGB., wonach unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen „aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen“ sind.

Ferner wird die vorbezeichnete Begriffsbestimmung allein dem Zwecke der im § 395 BGB. gegebenen Vorschrift gerecht. Nach den Motiven Bd. 2 S. 114 bestätigt die auf Gründen der administra-

tiven Zweckmäßigkeit und der Organisation der Staatsbehörden beruhende Vorschrift, soweit Forderungen und Schulden an die Staatskasse in Frage stehen, lediglich das geltende Recht und ist das in der Vorschrift enthaltene Privileg auf Kommunalverbände ausgedehnt worden, weil bei vielen Kommunalverbänden die ratio legis in gleichem Maße zutrefte. Dabei ist hinsichtlich des bisher geltenden Rechtes unter anderem auf Windscheid, Pandekten § 350 Note 27 und auf §§ 368, 369 preuß. WR. I, 16 Bezug genommen. Nach l. 1 Cod. 4, 31, worauf das geltende Recht sich gründete, sollte die Kompensation „in causa fiscali“ nur zulässig sein, „si eadem statio quid debeat quae petit“, „propter confusionem diversorum officiorum“. Daraus ergibt sich: dem Reiche, den Bundesstaaten und auch den Kommunalverbänden, sofern sie mehrere Kassen haben, ist durch § 395 BGB. aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit, insbesondere um eine Verwirrung im öffentlichen Kassen- und Rechnungswesen zu verhüten, das die Zulässigkeit der Aufrechnung gegen ihre Forderungen einschränkende Vorrecht gewährt. Eine solche Verwirrung könnte aber immer dann eintreten, wenn die Forderung des Aufrechnenden gegen das Reich usw. aus einer andern selbständig verwalteten Kasse des Reichs usw. zu berichtigen ist, als aus der Kasse des Reichs usw., an welche die Leistung auf die Forderung des Reichs usw. zu erfolgen hat, mögen auch die beiden Kassen zu derselben Zentralinstanz, im Reiche zu demselben Ressort gehören. Denn die letztere Kasse würde, wenn die an sie zu berichtigende Forderung durch Aufrechnung mit der aus der anderen Kasse zu berichtigenden Forderung getilgt würde, einer Einnahme entbehren, die ihr bestimmungsgemäß zufließen sollte, während die andere Kasse dadurch, daß der Ausgabenposten in Wegfall käme, einen größeren Kassenbestand hätte, als er ihr zukommen sollte, und es müßte, um die Kassen auf einen den Verwaltungsverordnungen entsprechenden Bestand zu bringen, ein Ausgleich zwischen den Kassen unter mehrfachen Umbuchungen in den Kassenbüchern stattfinden.

Der Berufungsrichter glaubt allerdings in jener dem § 395 BGB. in den Motiven gegebenen Begründung eine Bestätigung seiner Auffassung finden zu können, indem er meint, den „stationes fisci“ des römischen Rechtes entsprächen heutzutage, was das Deutsche Reich anlangt, die verschiedenen Ressorts. Dies ist jedoch nicht zu-

treffend. Von dem in den Motiven angeführten Windscheid wurden, wie auch sonst in der Lehre des gemeinen Rechtes —

vgl. Windscheid-Ripp, Pandektenrecht Bd. 1 § 58 Note 2a; Glück, Erl. der Pandekten Bd. 15 § 932 S. 81 ff.; auch Seuff. Arch. Bd. 1 Nr. 203; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 392 —

unter „stationes fisci“ alle fiskalischen Kassen mit eigener Verwaltung verstanden. Daß ferner den §§ 368, 369 preuß. WR. I, 16 keine andere Auffassung zugrunde lag, ergibt sich schon aus dem Wortlaute dieser Bestimmungen:

§ 368. Forderungen an eine landesherrliche Kasse können auf Zahlungen, die an eine andere zu leisten sind, niemals abgerechnet werden.

§ 369. Auch wenn Forderung und Gegenforderung aus einerlei Geschäfte oder Grunde herrühren, findet dennoch die Kompensation nur insofern statt, als nach der Kasseneinrichtung die Gegenforderung aus demselben Kassenfonds zahlbar ist, an welchen die Schuld abgetragen werden muß. —

von selbst, wird aber noch weiter klargestellt durch die gesetzgeberischen Vorarbeiten zu den Bestimmungen.

Vgl. v. Kamphs Jahrb. für Preuß. Gesetzgebung Bd. 52 S. 21, 72 ff.; Koch, Allgem. Landrecht Anm. 63 zu § 369 I, 16.

Der erste abgedruckte Entwurf bestimmte im § 364 das Gegenteil von dem, was hinsichtlich des in Rede stehenden Privilegiums des Fiskus nach gemeinem Rechte galt. Suarez bemerkte dazu: „Daß das hier angenommene *contrarium analogiae juris*, wonach der Fiskus und alle verschiedene *stationes* desselben doch nur *una personam moralem* ausmachen, so wie in vielen Fällen der natürlichen Billigkeit gemäß sei, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Ob aber dasselbe mit unserer einmal etablierten Kassenverfassung bestehen könne, ist eine andere Frage. Allenfalls würde der Satz auf Kassen, die miteinander in Berechnung stehen, z. B. auf die General- und die Spezialdomänenkassen einzuschränken sein.“ Diese Bemerkung zeigt deutlich, daß Suarez auch die Spezialdomänenkassen als verschiedene *stationes fisci* im Sinne des gemeinen Rechtes ansah. Aber auch die von Suarez ins Auge gefaßte beschränkte Abweichung vom gemeinen Rechte wurde abgelehnt und man kehrte durch Annahme der Bestimmungen

in §§ 368, 369 *AB. I*, 16 zu dem Grundsatz des gemeinen Rechtes zurück, „daß eine *statio fiscalis* sich das nicht anrechnen lassen dürfe, was eine andere schuldig sei“. Dabei erblickte man das Wesen einer Kasse darin, daß sie „gewisse ihr privative angewiesene Einnahmen und gewisse ihr nur ebenso privative obliegende Ausgaben habe“.

Kassen in diesem Sinne sind auch die hier in Rede stehenden drei Kassen. Sie werden auf Bestimmung des Departements des Kriegsministeriums oder der nachgeordneten Dienststellen, denen die Befugnis hierzu übertragen ist, insbesondere der Korpsintendanturen, für jeden Etatzeitraum mit bestimmten baren Geldmitteln, sog. Vorschüssen ausgestattet, und nach den Verwaltungsvorschriften liegen ihnen bestimmte Ausgaben ob (*Meyer a. a. O.* S. 141, 279, 326, 351). Allerdings werden die Liquidationen, die über die von den Kassen geleisteten Ausgaben von Zeit zu Zeit aufzustellen sind, nach erfolgter Prüfung durch die Aufsichtsbehörden mit den festgestellten Beträgen auf die Generalmilitärkasse zur Zahlung unter Anrechnung auf die Vorschüsse angewiesen, und sind eigene Einnahmen, die den Kassen zugehen und bestimmungsgemäß zur Reichskasse fließen, entweder auf besondere Anweisung der Intendanturen oder am Schlusse des Etatzeitraums an die Korpszahlungsstellen und von diesen weiter abzuführen (*Meyer a. a. O.* S. 141, 142). Nichtsdestoweniger sind die drei Kassen selbständig ihren Geldbestand verwaltende Amtsstellen, welche die ihnen bestimmungsgemäß zufließenden Einnahmen entgegennehmen und die nach den Verwaltungsvorschriften ihnen obliegenden Ausgaben leisten. Für die Frage aber, ob sie als „dieselbe Kasse“ im Sinne des § 395 *BGB.* sich darstellen oder ob sie voneinander verschiedene Kassen sind, ist nach dem Vorerörterten der Umstand belanglos, daß ihnen die nämliche Amtsstelle übergeordnet ist, von der sie mit Geldmitteln ausgestattet werden und mit der sie hinsichtlich der geleisteten Ausgaben Abrechnungen vorzunehmen haben. Vielmehr kommt es, wie für die Frage der Zulässigkeit oder der Unzulässigkeit der Aufrechnung nach § 395 *BGB.* überhaupt, so insbesondere auch für die Frage, ob dem Schuldner, der an eine Kasse des Reichs oder eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes zu leisten hat, dieselbe Kasse zugleich auch als wegen seiner Gegenforderung gegen das Reich usw. zahlungspflichtige Amtsstelle gegenübersteht oder nicht, nur darauf an, ob die einen



Geldbestand selbständig verwaltende Amtsstelle, an welche die dem Reiche usw. geschuldete Leistung zu erfolgen, die also die Leistung von dem Schuldner tatsächlich entgegenzunehmen hat, und die Amtsstelle, von der die Gegenforderung des Schuldners gegen das Reich usw. tatsächlich zu berichtigen ist, die nämlichen sind oder nicht. Die Amtsstellen, an welche die von dem Schuldner durch jene Amtsstelle eingezogenen Geldbeträge schließlich abzuführen sind und von denen jene Amtsstelle im voraus Geldbeträge zur Befriedigung des Gläubigers des Reichs usw. erhält, kommen in dieser Hinsicht nicht in Betracht.

Hiernach sind die Festungsbaukasse, die Artilleriedepotkasse und die Garnisonverwaltungs-kasse in Köln je für sich eine Kasse im Sinne des § 395 B.G.B. und sind die zuletzt genannten beiden Kassen, aus denen die der Beklagten angeblich gegen den Reichsmilitärfiskus an Grund- und Umsatzsteuern zustehenden Gegenforderungen, wenn sie beständen, unstreitig zu berichtigen wären, andere Kassen, als die Festungsbaukasse, an die unstreitig die Leistung auf die vom Reichsmilitärfiskus eingeklagte Kaufpreisrestforderung zu erfolgen hatte. Daher ist die Aufrechnung der Beklagten mit diesen Gegenforderungen unzulässig. Es bedarf deshalb nicht eines Eingehens auf die Frage, ob die Gegenforderungen der Beklagten zustehen.

Die von der Beklagten weiter zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung an Wertzuwachssteuer würde, wenn sie bestände, unstreitig aus der Festungsbaukasse zu berichtigen gewesen sein. Die Unzulässigkeit der Aufrechnung mit dieser Gegenforderung nach § 395 B.G.B. kommt daher nicht in Frage. Der Berufungsrichter erachtet auch die Aufrechnungseinrede für durchgreifend, und zwar aus zwei Gründen. Zunächst führt er aus: Die Beklagte habe die Fortifikation zur Wertzuwachssteuer veranlagt. Gegen diese Veranlagung sei unstreitig ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden. Damit sei sie rechtskräftig geworden und könne auch vom Kläger nicht mehr in Frage gestellt werden. Ferner nimmt der Berufungsrichter an, die Veranlagung des Klägers zu der Wertzuwachssteuer sei auch rechtlich begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob letzteres zutreffend ist. Jedenfalls ist dem ersten Grunde beizutreten. Die Revision macht allerdings geltend: dem die Gesamtheit der Bundesstaaten zur politischen Einheit zusammenfassenden Reiche könne vermöge seiner staatsrechtlichen Stellung durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats ohne

feine Einwilligung eine Verpflichtung nicht auferlegt werden. Durch das Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (§ 1 Abs. 2) habe das Reich sich nur in gewissem Umfange der Verpflichtung unterworfen, Realsteuern vom Grundbesitze zu entrichten. Irgendwelche weitergehende Verpflichtung bestehe nicht. Eine Wertzuwachssteuer aber sei keine Realsteuer. Könne daher eine solche Last durch die bundesstaatliche Gesetzgebung dem Reiche nicht auferlegt werden, so könne auch eine Heranziehung zu der Last dem Reiche gegenüber nicht dadurch in Rechtskraft erwachsen, daß das Reich von den durch die Gesetzgebung des betreffenden Bundesstaats geschaffenen Rechtsmitteln keinen Gebrauch mache.

Diesen Ausführungen kann jedoch, soweit sie der hier allein in Betracht kommenden Veranlagung zur Wertzuwachssteuer die Rechtskraftwirkungen versagen, nicht beigetreten werden. Nach der auf Grund des preuß. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erlassenen Steuerordnung, betr. die Erhebung einer Umsatz- und Wertzuwachssteuer im Bezirke der Stadt Cöln, vom 23. Februar / 6. April 1905 wird beim Wechsel des Eigentums an Grundstücken, die im Stadtbezirke belegen sind, von dem bisherigen Eigentümer eine Wertzuwachssteuer erhoben. Der Kläger war Eigentümer der im Stadtbezirke Cöln belegenen Grundstücke, auf die sich die gegen ihn von der Stadtgemeinde Cöln veranlagte Wertzuwachssteuer bezieht, und er hat diese Grundstücke veräußert. An sich waren daher die Voraussetzungen für die Erhebung der Wertzuwachssteuer gegeben und war auch die Stadtgemeinde Cöln zur Veranlagung der Steuer zuständig. Allerdings hatte die Reichsverwaltung, insbesondere auch die Militärverwaltung, wie in der Begründung des Entwurfs zum Reichsbesteuerungsgesetze vom 15. April 1911 (Druckf. des Reichstags II. Session 1909/10 Nr. 310) und auch in den vom Kläger eingereichten Verfügungen des Kriegsministeriums vom 9. Juni 1906, 7. Juli 1909 und 25. November 1910 dargelegt ist, von jeher die Auffassung der Revision vertreten, daß dem Reiche ohne seine Einwilligung durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats Verpflichtungen nicht auferlegt werden könnten. Diese Auffassung wurde aber nur hinsichtlich der rein persönlichen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, in der Rechtslehre und der Rechtsprechung überwiegend als

richtig anerkannt. Hinsichtlich der sonstigen Steuern (abgesehen von Realsteuern), namentlich auch der indirekten Umsatz- und Wertzuwachssteuern, war die Richtigkeit der Auffassung bestritten.

Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. Bd. 4 S. 345; Arndt, Staatsrecht S. 434; Richter im Archiv f. öff. Recht Bd. 24 S. 572; Entsch. des Preuß. OVerwG. Bd. 39 S. 91; Kommissionsbericht zu dem Reichsbesteuerungsgesetz, Druckf. des Reichstags II. Session 1909/1911 Nr. 591, und dessen Anlagen.

Beigefügt mag werden, daß in der erwähnten Begründung zum Entwurfe des Reichsbesteuerungsgesetzes auf S. 12 zur Rechtfertigung des § 3, der den Gemeinden ausdrücklich das Recht gewährt, das Reich außer zu Realsteuern vom Grundbesitz auch zu indirekten Besitzwechselabgaben heranzuziehen, bemerkt worden ist, die Besitzwechselabgabe stehe, ähnlich wie die Realsteuern, zu der Persönlichkeit des Grundstückseigentümers in keiner Beziehung. Im vorliegenden Falle hat die Stadtgemeinde Köln durch die Veranlagung des Klägers zu der Wertzuwachssteuer zum Ausdruck gebracht, daß nach ihrer Auffassung der Kläger abgabepflichtig sei. Da zufolge der Veräußerung des im Eigentum des Klägers stehenden Grundbesitzes ein Tatbestand vorlag, der an sich die Erhebung der Wertzuwachssteuer rechtfertigte, und die Veranlagung durch die zuständige Behörde erfolgt war, hatte der Kläger in seiner Eigenschaft als Eigentümer des veräußerten Grundstücks als ein zu der Steuer herangezogener Abgabepflichtiger zu gelten. Nach § 69 des Kommunalabgabengesetzes steht dem Abgabepflichtigen gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Steuern der Einspruch binnen einer Frist von vier Wochen zu. Wollte der Kläger seine Auffassung, daß ihm als Militärfiskus die Steuer nicht obliege, zur Geltung bringen, so mußte er von dem Rechtsmittel des Einspruchs Gebrauch machen. Da er dies nicht getan hat, ist die Veranlagung rechtskräftig geworden. Die Wirkung der Rechtskraft ist, daß der Kläger die Steuerforderung als zu Recht bestehend gelten lassen muß. Er kann auch die Frage, ob er mit Recht zu der Steuer herangezogen sei, nicht vor den Gerichten zur nochmaligen Entscheidung bringen. Denn die Gerichte haben eine Steuerforderung, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt worden ist, als rechtlich bestehend anzusehen und dürfen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht auf ihre Richtigkeit nachprüfen.

---

Hiernach hat die Beklagte ihre Wertzuwachssteuerforderung mit Recht gegen die vom Kläger geltend gemachte Kaufpreisrestforderung zur Aufrechnung gestellt.“ . . .